

**1. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth**

Auf Grund der §§ 2, 5, 15 und 150 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat der Amtsausschuss des Amtes Barth auf seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth - Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung - beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

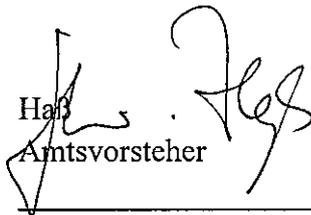
„Die Mengengebühr B beträgt 39,41 €/m³.“

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Barth, 30.01.2014

Haß
Amtsvorsteher



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 30.01.2014

Haß
Amtsvorsteher

